



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 8

Freitag, 8. Juni 2012

52. Jahrgang

### Energiewirtschaftsrecht

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

- E.ON Netz GmbH, Bamberg; Sanierung der 110-kV-Freileitung „Ingling - Pocking“ (Ltg. Nr. W330)..... S. 63
- TenneT TSO GmbH, Bamberg; Sanierung der 220-kV-Leitung
  - „Ingolstadt - Inrsing“ (Ltg. Nr. B96)..... S. 64
  - „Altheim - (St. Peter -) Landesgrenze“ (Ltg. Nr. B104)..... S. 64

### Kommunalverwaltung

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; 2. Änderung der Verbandssatzung Vom 25. April 2012**..... S. 65

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der**

- Stadt Passau und der Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau Vom 16. Mai 2012..... S. 65
- Stadt Straubing und der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen Vom 16. Mai 2012..... S. 65

**Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2013**..... S. 66

**Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**..... S. 67

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**..... S. 68

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**..... S. 69

**Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**..... S. 69

**Berufsschulverband Straubing-Bogen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**..... S. 70

**Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012**..... S. 71

### Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein und in der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen Vom 14. Mai 2012, Nr. 44-5103/024-1**..... S. 72

**Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin an der Staatlichen Berufsschule Neumarkt in der Oberpfalz Vom 16. Mai 2012, Az.: 44-5221-75**..... S. 72

**Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice“ Vom 1. Dezember 2011, Nr. ROP-SG44-5204.1-1-1**..... S. 73

### Energiewirtschaftsrecht

21-3321-28

#### **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Ingling - Pocking“ (Ltg. Nr. W330) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 2, 24, 25, 29, 55, 58, 61, 74, 75, 76 und 77 verstärkt und erhöht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 529 der Gemarkung Haidenhof, Stadt Passau (Mast Nr. 2), Flst. Nr. 225-1 der Gemarkung Altenmarkt, Gemeinde Markt Fürstenzell (Mast Nr. 24), Flst. Nr. 183 der Gemarkung Altenmarkt, Gemeinde Markt Fürstenzell (Mast Nr. 25), Flst. Nr. 1067 der Gemarkung Fürstenzell, Gemeinde Markt Fürstenzell (Mast Nr. 29), Flst. Nr. 1087 der Gemarkung Engertsham, Gemeinde Markt Fürstenzell (Mast Nr. 55), Flst. Nr. 439 der Gemarkung Eholting, Gemeinde Markt Ruhstorf (Mast Nr. 58), Flst. Nr. 385 der Gemarkung Eholting, Gemeinde Markt Ruhstorf (Mast Nr. 61), Flst. Nr. 2259 der Gemarkung Ruhstorf, Gemeinde Markt Ruhstorf (Mast Nr. 74),

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Flst. Nr. 1245-2 der Gemarkung Indling, Stadt Pocking (Mast Nr. 75), Flst. Nr. 628 der Gemarkung Ruhstorf, Gemeinde Markt Ruhstorf (Mast Nr. 76) und Flst. Nr. 635 der Gemarkung Ruhstorf, Gemeinde Markt Ruhstorf (Mast Nr. 77).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 9. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

21-3321-37

**Bekanntmachung  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die TenneT TSO GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 220-kV-Leitung „Ingolstadt - Irnsing“, Ltg. Nr. B96, zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 42 und 47 erhöht und teilweise ausgetauscht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 110 der Gemarkung Marching, Stadt Neustadt a. d. Donau (Mast Nr. 42) und Flst. Nr. 477 der Gemarkung Irnsing, Stadt Neustadt a. d. Donau (Mast Nr. 47).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 9. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

21-3321-37

**Bekanntmachung  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die TenneT TSO GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 220-kV-Leitung „Altheim - (St. Peter -) Landesgrenze“, Ltg. Nr. B104, zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 22, 26, 31, 35, 38, 57, 99, 101, 147, 191 und 198 erhöht und teilweise ausgetauscht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 1272 der Gemarkung Oberaichbach, Gemeinde Adlkofen (Mast Nr. 22), Flst. Nr. 348 der Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen (Mast Nr. 26), Flst. Nr. 560 der Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen (Mast Nr. 31), Flst. Nr. 510 der Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Bodenkirchen (Mast Nr. 35), Flst. Nr. 1045 der Gemarkung Dietelskirchen, Gemeinde Adlkofen (Mast Nr. 38), Flst. Nr. 186 der Gemarkung Seyboldsdorf, Stadt Vilsbiburg (Mast Nr. 57), Flst. Nr. 2039 der Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen (Mast Nr. 99), Flst. Nr. 1433 der Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen (Mast Nr. 101), Flst. Nr. 1187 der Gemarkung Wolfsegg, Gemeinde Markt Massing (Mast Nr. 147), Flst. Nr. 674 der Gemarkung Hirschhorn, Gemeinde Markt Wurmansquick (Mast Nr. 191) und Flst. Nr. 585 der Gemarkung Hickerstall, Gemeinde Markt Wurmansquick (Mast Nr. 198).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 16. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

**Vollzug des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckverband  
zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe;  
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 15. Mai 2012,  
Nr. 12-1444.816-64

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe hat in der Verbandsversammlung am 20. April 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 15. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**2. Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe  
Vom 25. April 2012**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**2. Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung:**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2007), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28. März 2008 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6 vom 2. Mai 2008), wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„bei der Gemeinde Leibfing nur die Gemeindeteile Hausmetting, Kornbach, Kleinklöpffach, Kriegsstadt und Metting sowie das Anwesen Großklöpffach 1“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 25. April 2012  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER  
SPITZBERGGRUPPE

Berger  
Verbandsvorsitzender

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets der Stadt Passau und  
der Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau  
Vom 16. Mai 2012**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.103-25):

**§ 1**

(1) Aus der Gemeinde Thyrnau werden die Grundstücke Fl.Nrn. 2279/6, 2281/10 und 2281/11 der Gemarkung Kellberg mit einer Gesamtfläche von 43,3 m<sup>2</sup> in die Stadt Passau (Gemarkung Grubweg) umgegliedert.

(2) Aus der Stadt Passau werden die Grundstücke Fl.Nrn. 108/7 und 109/1 der Gemarkung Grubweg mit einer Gesamtfläche von 35 m<sup>2</sup> in die Gemeinde Thyrnau (Gemarkung Kellberg) umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Passau entsprechend geändert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Landshut, 16. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets der Stadt Straubing und  
der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen  
Vom 16. Mai 2012**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.103-26):

**§ 1**

(1) Aus der Stadt Straubing wird das Grundstück Fl.Nr. 1943/1 der Gemarkung Alburg mit einer Fläche von 96,1 m<sup>2</sup> in die Stadt Geiselhöring (Gemarkung Oberharthausen) umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen entsprechend geändert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Landshut, 16. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

12-1551.100-6

**Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß  
Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2013**

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. März 2012, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

**1. Neuanträge**

**1.1 Antragstermin**

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2013 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. Oktober 2012**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

**1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen**

Für das Jahr 2012 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 85,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2013 beträgt das Neuaufnahmevermögen ebenfalls 85,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 33,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 28. Februar 2011 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2013 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2014 zusätzlich 12,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 2,3 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 9,7 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 12,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2014 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 22,7 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens

2014 vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2014 im Frühjahr 2013 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2015 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2014 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2013 eventuell nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2014 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 16. Februar 2012 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2014 erst im Jahr 2014 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2015 zur Auszahlung kommen wird.

**1.1.2 Kindertageseinrichtungen**

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 schließt eine Bezuschussung aus FAG-Mitteln aus.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, welche weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten und Kinderhorte in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2013 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

**1.1.3 Theater**

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

reichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

**1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen**

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FA-ZR 2006 verwiesen.

**3. Nachweis der Verwendung**

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

**1.2 Allgemeines****1.2.1** Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt eine Bagatellgrenze von 50.000 €

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze für Baumaßnahmen von 10.000 €

Landshut, 25. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**1.2.2** Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet (s. RABI Nr. 1/2009 S. 19).

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2012**

**I.****1.2.3** Insbesondere auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**1.2.4** Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

**2. Fortführungsanträge**

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.619.046 €

**2. November 2012**

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungs-raten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2013 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungs-raten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich er-

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 725.996 €

ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. <sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 1.281.466 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	784.572 €
Landkreis Rottal-Inn	222.295 €
Landkreis Freyung-Grafenau	222.295 €
Markt Massing	26.152 €
Gemeinde Mauth	26.152 €

2. <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 380.000 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	232.653 €
Landkreis Rottal-Inn	59.511 €
Landkreis Freyung-Grafenau	72.326 €
Markt Massing	7.000 €
Gemeinde Mauth	8.510 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 25. April 2012  
 ZWECKVERBAND  
 NIEDERBAYERISCHE FREILICHTMUSEEN  
 MASSING IM ROTTAL  
 UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Manfred Hölzlein  
 Bezirkstagspräsident  
 Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2012

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt in den  
 Einnahmen und Ausgaben auf 1.152.150 €

und im Vermögenshaushalt in den  
 Einnahmen und Ausgaben auf 303.450 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. April 2012  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Straubing  
für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1, S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird  
im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben auf 806.800 €  
und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben auf 100.000 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

588.900 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2011 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27. April 2012  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit je	15.620.000 €
und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit je	1.471.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Neuinvestitionen wird auf 795.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 30. April 2012  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen  
für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.008.184 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.376.163 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2012, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.695.982 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) <sup>1</sup>Am Stichtag 20. Oktober 2011 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.683 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

<sup>2</sup>Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.695.982 €	: 2.683 =	1.004,84 €
(ungedeckter Bedarf)	(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>		
1.394 Schüler x 1.004,84 € =		1.400.745 €
<u>Landkreis Straubing-Bogen:</u>		
1.289 Schüler x 1.004,84 € =		1.295.237 €

**§ 2**

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.700.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 430.000 € festgesetzt.

**§ 4**

---

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

---

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 18. April 2012, Az. 12-1444.302-25, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 2. Mai 2012  
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	12.610.000 €
in den Aufwendungen auf	11.590.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	3.760.000 €
in den Ausgaben auf	3.760.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandsatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

## II.

(1) Der diesjährige Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Er liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggendorf, Pater-Fink-Straße 8, I. Stock, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 14. Mai 2012  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
BAYERISCHER WALD,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation  
in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein und  
in der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen  
Vom 14. Mai 2012, Nr. 44-5103/024-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Josef-Siebler-Grundschule Bayerisch Eisenstein, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 24. August 1976, Nr. 240-3619 b 36 (RABI Nr. 28/1976, S. 119), wird aufgelöst.

**§ 2**

1. Die Volksschule Zwiesel (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung Grundschule Zwiesel.
2. Der Sprengel der Grundschule Zwiesel, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 24. August 1976, Nr. 240 - 3619 b 36 (RABI Nr. 28/1976, S. 119), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Zwiesel umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein und
- b) das Gebiet der Stadt Zwiesel.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 14. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern  
für die Beschulung im Ausbildungsberuf  
Beton- und Stahlbetonbauer/  
Beton- und Stahlbetonbauerin  
an der Staatlichen Berufsschule  
Neumarkt in der Oberpfalz  
Vom 16. Mai 2012, Az.: 44-5221-75**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Gastschulanordnung:**

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs besuchen ab dem Schuljahr 2011/2012 in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab der 11. Jahrgangsstufe folgende Berufsschule:

Staatliche Berufsschule Neumarkt  
Deiningner Weg 82  
92318 Neumarkt in der Oberpfalz

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs besuchen die Staatliche Berufsschule Neumarkt, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 16. Mai 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Errichtung eines bezirksübergreifenden  
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“  
Vom 1. Dezember 2011, Nr. ROP-SG44-5204.1-1-1**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl 2011 S. 313), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

(1) An der Staatlichen Berufsschule Weiden, Stockerhutweg 52, 92637 Weiden, wird ab dem Schuljahr 2011/2012 für den Ausbildungsberuf „**Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice**“ ein **bezirksübergreifender Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 10** gebildet.

(2) Das **Sprengelgebiet** umfasst die **Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und die Oberpfalz**.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2011/2012 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

**§ 2**

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 Ziffer (2) genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 1. Dezember 2011  
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin